

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für versicherungsvermittelnde Berufe (Makler und Vertreter)

H 366

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-V)*, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen nichts anderes bestimmen.

I. Risikobeschreibung

1. In Abänderung von Ziffer IV. 3. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschäden (AVB-V) besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Ausübung der Tätigkeit als Versicherungsmakler oder -vertreter im handelsüblichen Rahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - 2.1 die rechtlich zulässige Beratungs- und Vermittlungsdienstleistung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersvorsorge, auch wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis eines Arbeitgebers im Verhältnis zu dessen Mitarbeitern tätig wird;
 - 2.2 den Einsatz des Internet und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu betrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt.

Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremdem E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst;
3. die Vertretung von und durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt.

II. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert ist die Inanspruchnahme wegen unrichtigen Prospektinhalts, sofern der Versicherungsnehmer nicht schuldhaft eigene Vertragspflichten bei der Beratung verletzt hat.

III. Abweichungen von den AVB-V

1. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt abweichend von Ziffer III. 2.2 AVB-V das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.
2. In Ergänzung zu Ziffer II. 1. AVB-V gilt folgendes:

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden (unbegrenzte Nachmeldefrist nach Beendigung des Versicherungsvertrages).

Es gelten die Versicherungsbedingungen und -summen zum Zeitpunkt des den Schaden auslösenden Verstoßes.

Die Nachhaftungsregelung gilt auch zu Gunsten der Erben des Versicherungsnehmers.
3. Klarstellend zu Ziffer IV. 1. AVB-V gilt folgendes:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein) und die Schweiz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Ansprüche aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden, soweit diese nicht durch eine besondere Vereinbarung eingeschlossen sind.

IV. Ausschlüsse

In Ergänzung von Ziffer IV. AVB-V sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden,

1. aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer betreuten Versicherungsbestandes;
2. aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

3. aus der Beratung zur betrieblichen Altersversorgung im Bereich nicht rückgedeckter Versorgungsmodelle, wie z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckter Pensionszusagen oder nicht rückgedeckter Arbeitszeitkontenmodelle;
4. aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z.B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers;
5. aus der Tätigkeit als Vermittler von Rückversicherungen, als Havariekommissar, als Assekurateur oder als Vermögensverwalter;
6. die durch Computerviren oder andere bösartige Software (z.B. Würmer, trojanische Pferde usw.) verursacht werden;
7. aus der Verletzung der Schweigepflicht;
8. die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
9. von Unternehmen, welche mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;
10. wegen Vornahme von Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegen.

V. Untervertreter gemäß §§ 84 ff. HGB

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht selbständiger Mitarbeiter, die im Verhältnis zum Versicherungsnehmer den Status eines Vertreters gem. §§ 84 ff. HGB haben, ist nicht versichert. Versicherungsschutz besteht gleichwohl für den Versicherungsnehmer, soweit ihm ein berufliches Versehen seines Vertreters, der ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und im Versicherungsschein namentlich genannt wird und beitragsmäßig berücksichtigt worden ist, zugerechnet wird.

VI. Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.